

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 19.02.2025 unter Tagesordnungspunkt 21. die Auflage des von PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes vom 26.07.2024, Zahl 539, im Bereich der Gst. Nr. 158/25, 95/2, 158/21, 158/22, .684, KG 83020 Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 24.02.2025 bis einschließlich 24.03.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt Wörgl zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <http://www.woergl.at> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Der Bürgermeister:
Michael Riedhart

angeschlagen am:	24.02.2025
abgenommen am:	25.03.2025

Stadtgemeinde WÖRGL

GEMEINDE NUMMER **70531**

Änderung Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan

Fortlaufende Änderungsnummer: **539**

PLANUNGSBEREICH: Bahnhofstraße 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 32a

Betroffene Grundstücke: Gpn 95/2, 158/21, 158/22, 158/25 und Bp. 684

Planstellungsdatum: **26.07.2024**

ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFGELEGEN gem. § 64 TROG 2022

GEMEINDESIEGEL

ERLASSUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM

DER BÜRGERMEISTER

RAUMORDNUNGSFACHLICHER PRÜFVERMERK

KATASTRALGEMEINDE: 83020, Wörgl-Kufstein

PLANGRUNDLAGE: DKM 10/2023

VERMESSUNG: -

VERMERK DER LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG gem. § 66 TROG 2022

Maßstab: 1:5.000

BEARBEITER: DM/BM

ZEICHNUNGSNAME: b539_wör24005_v2.mxd

Der Planverfasser:

A. 6020 Innsbruck
Karl Kapfinger Straße 3
Tel: +43(0)512/57573720
Fax: +43(0)512/57573720
office@planalp.at
www.planalp.at

PLAN ALP ZT GmbH
DI Friedrich Rauch
Mag. Klaus Spitzmuller
Ingenieurkollaborator für
Raumplanung und Raumordnung
Geographie

Dateiname: 539_Bahnhofstr_24-07-26

BEBAUUNGSPLAN

BEBAUUNGSREGELN

BMD M § 61(2) Mindestbaudichte
BMD Baumassendichte

BWb+u-TBO § 60(4) Besondere Bauweise, Gebäude-situierungsfestlegungen auch für unterirdische Gebäude gültig Absender TBO § 6 Abs. 1

BW b TBO § 60(4) Besondere Bauweise Absender TBO § 6 Abs. 1

WAH H § 62(1) Oberer Wandabschluss, traufseitig, höchst, in Metern über der Adna

OG H § 62(4) Oberirdische Geschöße, Höchstzahl

HG H § 62(1) Höchster Punkt Gebäude, in Metern über der Adna

§ 56(3) Bereiche mit textlichen Festlegungen betreffend Fassadengestaltung, Dachlandschaften und dgl.

FLUCHTLINIEN

§ 58(1) Straßenfluchtlinie

§ 59(1) Baufluchtlinie

§ 59(2) Gestaffelte Baufluchtlinie für einen bestimmten Höhenabschnitt
Zähler 1: bis 522,60m ü A
Zähler 2: ab 522,60m ü A

PLANUNGSBEREICHE

Abgrenzung Planungsbereich

Abgrenzung verschiedener Festlegungen innerhalb des Planungsbereichs

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

Höhennformationspunkt

ERGÄNZENDER BEBAUUNGSPLAN

SITUIERUNG DER GEBÄUDE

§ 60(4) Gebäudesituierung ausschließlich unterirdisch - Hochlaufmaß

§ 60(4) Gebäudesituierung - Höchstmaß

§ 60(4) Gebäudesituierung - Höchstmaß, ausschließlich Nebengebäude zulässig

KOMBINIERTE FESTLEGUNGEN

§ 62(2) höchstzulässige Bauhöhe für einen bestimmten Gebäudeteil in Metern über der Adna

PLANUNGSBEREICHE

Abgrenzung Planungsbereich

Planzeichen: Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und der Planzeichenverordnung 2022 in der Fassung lt. der Verordnung LGBl Nr. 192/2021

KENNTLICHMACHUNGEN

WIDMUNGSKATEGORIE

§ 51 Widmung mit Teilfestlegungen, standortgebunden

§ 40(3) Kerngebiet

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

VO Gemeindestraße, öffentliche Interessenstraße, öffentliche Privatstraße

Stromverl. 30 kV, E Elektrisches Erdkabel

TISAS Umspann-, Trafostation

GAS Gasleitung

Verdachtsfläche

Archäologische Fundzone

